

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Erpel vom 14.06.2021

Der Ortsgemeinderat von Erpel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Erpel gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde Erpel.

(2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Tode Einwohner der Verbandsgemeinde Unkel waren,
- b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
- c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,

- d) gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt.Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- h) Tiere - ausgenommen von Blindenhunden - mitzubringen,
- i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 *) **Ausführung gewerblicher Arbeiten**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt.

Das Verfahren kann über die einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 GVBl. S. 335 abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

*Fußnote zu § 6

Für das Verfahren zur Grenzüberschreitenden vorübergehenden gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15, Abs. 6.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gemäß § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 2 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

§ 9

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt bei

- | | |
|--|----------|
| 1. Erdbestattungen | |
| a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 15 Jahre |
| b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 25 Jahre |
| 2. Urnenbeisetzungen | 15 Jahre |

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnen-reihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten, pflegefreie Reihengrabstätten und Anonym-Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnengrabstätten als Wahl-, Baum-, Reihen-, pflegefreie Reihen- und Anonymgrabstätten

(2) Die Zuweisung der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(3) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Grabstätten haben folgende Maße:

Einzelgrab für Erdbestattungen

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Länge: 1,40 m; Breite 0,70 m
- b) für Verstorbene vom vollendetem 5. Lebensjahr ab Länge: 2,00 m, Breite 0,85 m

Doppelgrab für Erdbestattungen

Länge: 2,00 m, Breite 2,00 m

Urneneinzelgrab

Länge: 0,90 m, Breite 0,85 m

Urnendoppelgrab

Länge: 0,85 m, Breite 1,20 m

Grabfeld E, Rasengrabfelder

Pflegefreie Reihengrabstätte für Erdbestattungen

Länge 2,00 m, Breite 0,85 m

Anonym-Reihengrabstätten für Erdbestattungen

Länge 2,00 m, Breite 0,85 m

Pflegefreie Urnenreihengrabstätte

Länge 0,60 m, Breite 0,60 m

Anonym-Urnengrabfeld Beisetzungen im Abstand von 0,40 m.

Länge 0,40 m, Breite 0,40 m

In den Grabfeldern F, G und H werden eingerichtet:

Urnenbaumgrabstätten als Wahl- und Reihengrabstätten
(§ 15 d und § 16).

Urnenbaumgrabstätte als Reihengrab einstellig

Länge 0,40 m, Breite 0,40 m

Urnenbaumgrabstätte als Wahlgrab zweistellig

Länge 0,40 m, Breite 0,80 m

Urnenbaumgrabstätte als Familienbaum, sechsstellig

Beisetzungen im Abstand von 0,40 m, jeweils

Länge 0,40 m, Breite 0,40 m

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erd- bzw. Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Einzelgrabfelder für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Einzelgrabfelder für Erdbestattungen für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
 - c) Urnengrabfelder,
 - d) Urnenbaumgrabfelder,
 - e) Pflegefreie Grabfelder für Erdbestattungen,
 - f) Anonymgrabfelder für Erdbestattungen,
 - g) Pflegefreie Grabfelder für Urnenbeisetzungen,
 - h) Anonymgrabfelder für Urnenbeisetzungen.

(3) In jeder Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen: - Fälle des § 7 Abs. 5.

- Außerdem ist es zulässig, in einer Reihengrabstätte
- a) Leichen eines Kindes unter 5 Jahren und eines gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen oder
 - b) die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten oder
 - c) eine zusätzliche Urne beizusetzen, wenn die vorgegebene Ruhezeit von 25 Jahren nicht überschritten wird.

(4) In jeder Reihengrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur eine Urne bestattet werden.

(5) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher veröffentlicht oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14

Wahlgrabstätten (Pachtgrabstätten)

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage von der Friedhofsverwaltung bestimmt wird.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

In jeder Wahlgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, zusätzlich zwei Urnen beizusetzen, sofern die Nutzungszeit inklusive Verlängerung nicht überschritten wird.

Die Ausnahmen des § 13 Abs. 3 (Reihengrabstätten) gelten auch für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen.

(5) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte nur einmal für längstens 25 Jahre wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Eine anschließende Neuverleihung des Nutzungsrechtes ist nach Maßgabe des Absatzes 1 möglich.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf den Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten und teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten findet grundsätzlich keine Erstattung der restlichen Nutzungsgebühren statt.

§ 14 a **Pflegefreie Wahlgrabstätten für Erdbestattung**

(1) Die pflegefreien Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (Leichen) sind zweistellige Erdgräber, die in besonderen Grabfeldern liegen und mit Rasen eingesät sind. Sie werden auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr für ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

(2) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte nur einmal für längstens 25 Jahre wieder verliehen werden. Eine anschließende Neuverleihung des Nutzungsrechtes ist nach Maßgabe des Absatzes 1 möglich.

(3) Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Ortsgemeinde Erpel. Die Grabstätten werden mit bündig im Boden eingelassenen Natursteinplatten aus „Nero Impala“ in der Größe von 0,40 m x 0,40 m x mindestens 0,05 m versehen. Als einzige Grabkennzeichnung ist die Beschriftung dieser Grabplatte mit Namen, Geburts- und Todesjahr zulässig.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden:

- a) Urnenreihengrabstätten - 1 Urne
- b) pflegefreie Urnenreihengrabstätten - 1 Urne
- c) Grabstätte im Anonym-Grabfeld - 1 Urne
- d) Urneneinzelwahlgrabstätten - 2 Urnen, zusätzlich 1 Urne
Urnbaumgrabstätten (§16)
 - 1. Gemeinschaftsbaum
bis 6 Urnenbeisetzungen von Einzelpersonen
(als Reihengrabstätte für 15 Jahre Ruhezeit je Urne)
 - 2. Urnenbaumwahlgrab für zwei Urnen mit einer Nutzungszeit von 30 Jahren
 - 3. Familienbaum
bis 6 Urnenbeisetzungen innerhalb einer Familie
(als Wahlgrabstätte mit 30 Jahren Nutzungszeit pro Baum)
- e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (§ 14) - zusätzlich 2 Urnen je Grabstelle.
- f) Zusätzliche Urnenbeisetzung in einem Reihengrab für Erdbestattung gem. § 13 Abs. 2, Buchstabe c)
- g) Zusätzliche Urnenbeisetzung in einem pflegefreien Reihengrab für Erdbestattung gem. § 19 Abs. 5

(2) Urnenreihengrabstätten und Urnenbaumgrabstätten am Gemeinschaftsbaum sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

(3) Für anonyme Urnenbeisetzungen bzw. Urnen-Beisetzungen in pflegefreien Urnenreihengrabstätten stehen auf dem Friedhof entsprechende Rasenflächen zur Verfügung (§ 18 und § 19).

(4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(5) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte jeweilige Urnenwahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(6) Für Baumgrabstätten werden Urnengrabstätten im Wurzelbereich von Bäumen angelegt (§ 16).

(7) Für die anonyme Urnenbeisetzung bzw. Urnenbeisetzung in pflegefreien Urnenreihengrabstätten sowie für die Beisetzung an Baumgrabstätten dürfen nur nachweislich zu 100 % verrottbare Aschekapseln und Zierurnen verwendet werden.

(8) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(9) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Urnenbaumgrabstätten

(1) Urnenbaumgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, bei denen die Beisetzung im Traufenbereich eines Baumes erfolgt.

(2) Es werden folgende Bestattungsplätze angeboten:

a) Gemeinschaftsbaum als Reihengrabstätte für Einzelbestattungen:

Die Belegung an einem Gemeinschaftsbaum wird auf 6 Reihengrabstellen beschränkt. Die Grabstellen werden einzeln der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der jeweiligen Ruhezeit von 15 Jahren zur Beisetzung abgegeben.

b) Urnenbaumwahlgrab für zwei Urnen mit einer Nutzungszeit von 30 Jahren.

Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Urnenbaumwahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

c) Familienbaum als Wahlgrabstätte:

Das Nutzungsrecht an einem Familienbaum wird auf 6 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich auf die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen und Lebenspartner.

Auf Antrag wird ein gebührenpflichtiges Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.

Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Urnenbaumwahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(3) An den Urnenbaumgrabstätten sind Grabmale in Form von Markierungsschildern in der Größe 9 cm x 5 cm zulässig. Die Schilder werden mit Namen, Geburts- und Sterbejahr beschriftet. Markierungsschilder sind keine Pflicht. Sie werden von der Ortsgemeinde Erpel in Abstimmung und auf Wunsch der Nutzungsberechtigten am Bestattungsplatz angebracht. Markierungsschilder können ausschließlich über die Ortsgemeinde Erpel bezogen werden.

(4) Eine Kennzeichnung der Urnenbaumgrabstätten mit einem Grabstein- oder Kreuz sowie Grabschmuck (Blumen, Grabschalen, Grableuchten usw.) ist nicht zugelassen und wird umgehend abgeräumt. Blumenschmuck, Grableuchten etc. dürfen nur auf der für dieses Grabfeld vorgesehenen Stelle niedergelegt werden.

§ 17

Urnengrabstätten als Anonymgrabstätten

(1) Für anonyme Urnen-Beisetzungen stehen auf dem Friedhof entsprechende Flächen zur Verfügung.

(2) Beigesetzt werden dürfen nur Urnen ohne Überurnen.

Die Beisetzung erfolgt in einer Tiefe von ca. 0,70 m und in einem Abstand von 0,40 m.

(3) Das Grabfeld wird von der Ortsgemeinde Erpel gepflegt. Eine Kennzeichnung der Gräber mit einem Grabstein oder -kreuz sowie ein Schmücken mit Pflanzen, Gestecken oder Blumen ist nicht zulässig.

(4) Beigesetzt werden dürfen Urnen von Personen nach Maßgabe von § 2 dieser Satzung.

§ 18

Pflegefreie Urnenreihengrabstätten

(1) Die pflegefreien Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die in besonderen Grabfeldern liegen und mit Rasen eingesät sind. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben.

(2) Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Ortsgemeinde Erpel. Die Grabstätten werden mit bündig in den Boden eingelassenen Natursteinplatten aus „Nero Impala“ in der Größe von 0,40 m x 0,40 m x mindestens 0,05 m versehen. Als einzige Grabkennzeichnung ist die Beschriftung der miterworbenen Grabplatte mit Namen, Geburts- und Todesjahr zulässig.

(3) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege der pflegefreien Urnengrabstätten zu gewährleisten, darf Blumenschmuck nur an der auf dem Grabfeld dafür vorgesehenen Stelle niedergelegt werden.

(4) Beigesetzt werden dürfen Urnen von Personen nach Maßgabe von § 2 dieser Satzung.

§ 19

Pflegefreie Reihengrabstätten für Erdbestattungen

(1) Die pflegefreien Reihengrabstätten für Erdbestattungen (Leichen) sind Erdgräber, die in besonderen Grabfeldern liegen und mit Rasen eingesät sind. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben.

(2) Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Ortsgemeinde Erpel. Die Grabstätten werden mit bündig in den Boden eingelassenen Natursteinplatten aus „Nero Impala“ in der Größe von 0,40 m x 0,40 m x mindestens 0,05 m versehen. Als einzige Grabkennzeichnung ist die Beschriftung dieser miterworbenen Grabplatte mit Namen, Geburts- und Todesjahr zulässig.

(3) Wegeanlagen und Pflanz-Beete sind nicht vorgesehen. Eine Bepflanzung ist nicht gestattet. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege der pflegefreien Reihengrabstätten zu gewährleisten, darf Blumenschmuck nur an der auf dem Grabfeld dafür vorgesehenen Stelle niedergelegt werden.

(4) Beigesetzt werden dürfen Leichen von Personen nach Maßgabe von § 2 dieser Satzung.

(5) Es ist zulässig eine weitere Urne beizusetzen, wenn die vorgegebene Ruhezeit nicht überschritten wird.

§ 20

Anonyme Reihengrabstätten für Erdbestattung

(1) Die anonymen Reihengrabstätten für Erdbestattungen (Leichen) sind Erdgräber, die in besonderen Grabfeldern liegen und mit Rasen eingesät sind. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben. Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Ortsgemeinde Erpel.

(2) Beigesetzt werden Leichen in Anonym-Reihengrabstätten entsprechend § 9 Abs. 2.

(3) Wegeanlagen und Pflanz-Beete sind nicht vorgesehen. Eine Bepflanzung sowie eine Kennzeichnung der Gräber mit einem Grabstein oder -kreuz ist nicht gestattet.

(4) Grabschmuck (Blumen, Grabschalen, Grableuchten usw.) ist nicht zugelassen und wird umgehend abgeräumt.

(5) Beigesetzt werden dürfen Leichen von Personen nach Maßgabe von § 2 dieser Satzung.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 22

Gestaltung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Auf **Grabstätten für Erdbestattung** sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

A. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren

1. Stehende Grabmale:

Höhe 0,55 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m

2. Liegende Grabmale:

Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m

B. Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre

1. Stehende Grabmale:

- a) bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern:
Höhe bis 1,20 m, Mindeststärke 0,12 m
Die Breite der Grabmale darf die Breite der Grabstätte minus 0,20 m nicht übersteigen.

- b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Höhe bis 1,20 m, Mindeststärke 0,12 m
Die Breite der Grabmale darf die Breite der Grabstätte minus 0,40 m nicht übersteigen.

2. Liegende Grabmale:

- a) bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern:
Breite bis 0,50 m, Länge 0,70m bis 0,90 m, Höhe 0,12 m bis 0,30 m
- b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Breite bis 0,50 m, Länge 0,80 m bis 1,20 m, Höhe 0,12 m bis 0,30 m

3. Grababdeckungen

Gräber dürfen vollständig abgedeckt werden.

(3) Auf **Urnengrabstätten** sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. Stehende Grabmale

- a) Höhe bis 1,00 m; Breite 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m
für Urnen-Reihengrabstätten und Urnen-Einzelwahlgrabstätten

- b) Höhe bis 1,00 m; Breite 1,00 m, Mindeststärke 0,12 m
für Urnen-Doppelwahlgrabstätten.

2. Liegende Grabmale

Bei liegenden Grabmalen auf Urnengräbern darf die Grabfläche auch ganz abgedeckt werden. Die Höhe der hinteren Kante beträgt bis zu 0,10 m.

(4) Der Friedhofsträger kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 23

Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstabe 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 23 a

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 24

Standssicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 25

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich im Frühjahr nach der Frostperiode. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungs-berechtigte.

(2) Scheint die Standssicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 26 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 26

Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen.

Eine Lagerung der entfernten Grabmale und baulichen Anlagen auf dem Friedhofsgelände ist nicht gestattet.

Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/ und die sonstigen baulichen Anlagen/ nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über.

Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 27

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Im Übrigen unterliegt die Herrichtung der Grabstätten keinen besonderen Anforderungen. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Daher ist eine Bepflanzung mit Sträuchern nur im oberen Grabbereich zulässig.

(3) Nicht zugelassen ist die Bepflanzung mit Sträuchern, die ausgewachsen die Höhe von maximal 1,00 m überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

(4) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb drei Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von drei Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

(9) Grabschmuck - wie Kränze, Blumen und Gebinde - darf nur aus verrottbarem Material bestehen.

§ 27 a

Pflege der Grabstätten bei Rückgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit

Bei Rückgabe des Nutzungsrechts an Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit wird bis zum Ende der Ruhezeit für die Pflege der eingeebneten Grabstätten je Grabstelle von den zur Unterhaltung Verpflichteten eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an den Grabstätten wird erst im Zeitpunkt der Zahlung der fälligen Gebühr wirksam.

§ 28

Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ 29

Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Die in der Leichenhalle befindliche Friedhofskapelle ist vorgesehen für die Aufbahrung zum Zwecke der Trauerfeier

1. bei Erdbestattungen für die Trauerfeier am Tag der Beerdigung,
2. a) bei Urnenbeisetzungen für eine Trauerfeier vor der Feuerbestattung oder
b) bei Urnenbeisetzungen für eine Trauerfeier am Tag der Urnenbeisetzung.

9. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei in Kraft treten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung

§ 31 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht einhält (§§ 12 u. 22),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 23 Abs. 1 und 3)
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 24, 25 und 26),
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Abs. 8)
 11. Grabstätten nicht oder entgegen § 27 Abs. 2 u. 3 bepflanzt,
 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 28),

13. die Leichenhalle entgegen § 29 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
14. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 2 Grabmale und bauliche Anlagen auf dem Friedhofsgelände lagert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde Erpel verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Erpel vom 11.04.2011, die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Erpel vom 07.12.2012, und die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Erpel vom 22.09.2015 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Erpel, den 15.06.2021

Ortsgemeinde Erpel
gez.
Günter Hirzmann
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel, Linzer Straße 4, 53572 Unkel, geltend gemacht worden sind, oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Unkel/Erpel, den 15.06.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Unkel

Ortsgemeinde Erpel

gez.

Karsten Fehr
Bürgermeister

gez.

Günter Hirzmann
Ortsbürgermeister

